



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Wolfkerstraße 3 | 94078 Freyung

An alle Unternehmer/innen im Landkreis Freyung-Grafenau

LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Wolfstein Wolfkerstraße 3 94078 Freyung

Tel.: 08551 57-115 Fax: 08551 57-229

landrat@landkreis-frg.de www.freyung-grafenau.de

Freyung, 03.04.2020

Coronavirus: Wichtige Informationen zu den Finanzierungshilfen für Unternehmen (Stand: 03.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz der bayerischen Wirtschaft vor den Folgen der Corona-Krise stellt der Freistaat Bayern seinen Unternehmen einen 60-Milliarden-Euro-Schutzschirm zur Verfügung. Dieser Bayern-Fond besteht aus einem 20 Milliarden umfassenden "Beteiligungspaket" sowie weiteren 40 Milliarden, die für Bürgschaften vorgesehen sind. Mit diesem Bayern-Fond, den Steuerstundungen sowie der finanziellen Soforthilfe für Unternehmen durch den Freistaat Bayern und der Bundesregierung in Höhe von 5.000 – 50.000 Euro werden aktuell viele Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu stabilisieren. Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte seine Unternehmen auch bestmöglich unterstützen, damit wir diese schwierige Situation gemeinsam meistern können. Aus diesem Grund haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten, die wichtigsten Informationen zu den Finanzierungshilfen gebündelt zusammengefasst.

#### Finanzielle Soforthilfe für Unternehmen

Nachdem sich die Bayerische Staatsregierung mit dem Bundeswirtschaftsministerium darauf einigen konnte, dass die Soforthilfe für Soloselbstständige, Freiberufler, Landwirte und kleine Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten nun die Bundesregierung aus dem "Corona-Soforthilfeprogramm" übernimmt, stellt der Freistaat Bayern zusätzliche Hilfen für gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der freien Berufe zwischen elf und 250 Mitarbeitern zur Verfügung, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Bei der Soforthilfe handelt es sich nicht um einen Kredit oder ein Darlehen. Die Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden.

#### Antragsberechtigte:

## Für Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten gilt:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die





- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind, und in beiden Fällen
- b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

## Für Antragsteller mit elf bis zu 250 Beschäftigten gilt:

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der freien Berufe mit einer Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern.

#### Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 Euro für drei Monate (bisherige Soforthilfe: 5.000 Euro)
bis zu 10 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro für drei Monate (bisherige Soforthilfe: 7.500 Euro)

bis zu 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 Euro (bisherige Soforthilfe: 15.000 Euro)
bis zu 250 Erwerbstätige: bis zu 50.000 Euro (bisherige Soforthilfe: 30.000 Euro)

**Beantragung**: Die Anträge für Soforthilfen können seit dem 18.03.2020 gestellt werden und sind – nach aktuellem Stand - bis zum 31.05.2020 möglich. Somit besteht auch noch keine Eile. Die Bearbeitung der Soforthilfeanträge übernimmt die Regierung von Niederbayern. Das Geld kann mit diesem Antrag schnell und unbürokratisch beantragt werden.

Die Antragstellung ist seit dem 31.03.2020 nur noch online unter folgendem Link möglich: <a href="https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</a>

Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.

Hinweis Liquiditätsengpass: Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.

## **Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld**

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.





Darüber hinaus wurden erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen gibt es folgende Erleichterungen:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monate möglich.
- Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer/-innen können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.
  - **Wichtig**: Der Nebenverdienst ist vom Arbeitnehmer dem Hauptarbeitgeber anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Diese erweiterten Regelungen treten rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: <a href="www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>

Beantragung: Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB II der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Weitere Informationen und Antworten auf häufig gestellten Fragen erhalten Sie unter:

https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht! Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit ("Kurzarbeit null") allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.





#### Finanzielle Unterstützungen durch die LfA Förderbank Bayern, die KfW und die Bürgschaftsbank Bayern

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann. Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, diese schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

**Finanzierungsvoraussetzung:** Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

**Beantragung der Finanzierungshilfen:** Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA, KfW und BBB.

Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

## Infektionsschutzgesetz: Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird bzw. abgesondert wurde (Quarantäne) und dadurch einen Verdienstausfall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Ab der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V gewährt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren (längstens 6 Wochen). Das bedeutet, in den ersten 6 Wochen erhalten angestellte Beschäftigte den Verdienstausfall von ihrem Arbeitgeber ausbezahlt. Die ausgezahlten Beträge erstattet die Regierung von Niederbayern dem Arbeitgeber auf Antrag. Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

**Bitte beachten Sie:** Eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz kommt nur für Fälle in Betracht, in denen in einem konkreten Fall personenbezogen einem Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne angeordnet wurde!





**Beantragung**: Der Antrag ist bis zu drei Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.2 Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz, Gestütstraße 10, 84028 Landshut einzureichen.

Genaueres zum Verfahren sowie das einschlägige Formular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <a href="http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898">http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898</a>

## Stundung von Steuerzahlungen

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

**Beantragung**: Wenn Sie betroffen sind, besprechen Sie diese Möglichkeit zunächst mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. Das hierfür notwendige Formular finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Freyung-Grafenau.

#### Anpassung von Steuervorauszahlungen

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

**Beantragung**: Die Antragstellung erfolgt bei ihrem zuständigen Finanzamt. Das hierfür notwendige Formular finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Freyung-Grafenau.





## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder etwas Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

**Beantragung**: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

# Kinderzuschlag - "Notfall-KiZ"

Bei vielen Familien kommt es aktuell durch die Corona-Krise zu unvorhergesehenen Einkommenseinbußen. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen des Sozialschutz-Pakets den Kinderzuschlag kurzfristig umgestaltet ("Notfall-KiZ"). Dadurch erhalten möglichst viele Familien finanzielle Unterstützung, wenn sie derzeit Einkommen einbüßen.

Nutzen Sie den Notfall-KiZ, wenn Ihr Verdienst nicht für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie

- Kurzarbeitergeld erhalten,
- selbstständig sind und derzeit keine oder verringerte Einnahmen haben,
- weniger Bezüge durch entfallene Überstunden haben oder
- derzeit Arbeitslosengeld oder Krankengeld beziehen.





Der Notfall-KiZ beträgt monatlich bis zu 185 Euro pro Kind.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen sowie der Antragstellung finden Sie unter: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz

## Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen:

- Wirtschaftsförderung Landkreis Freyung-Grafenau:
  - Ansprechpartner: Johannes Gastinger
  - Telefon: 08551 57-120
  - E-Mail: johannes.gastinger@landkreis-frg.de
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
  - Homepage: www.stmwi.bayern.de
  - Service-Hotline: 089 2162-2101 (Mo. Do.: 07:30 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 16:00 Uhr). Bitte beachten Sie: Die Coronavirus-Hotline des StMWi erteilt keine rechtlichen Auskünfte.
  - E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de
- Bundesagentur für Arbeit:
  - Homepage: www.arbeitsagentur.de
  - Hotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20 (Montag Freitag: 8:00 18:00 Uhr)
  - Folgende zusätzliche regionale Rufnummern (HOTLINE) wurden eingerichtet, um die Erreichbarkeit zu erhöhen:

Agentur für Arbeit Passau: Tel. 0851 508508 (alle Dienststellen)
Jobcenter Passau-Stadt: Tel. 0851 508190 und 0851 508901

Jobcenter Passau-Land: Tel. 0851 8517655
Jobcenter Freyung-Grafenau: Tel. 08581 9600244

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
  - Homepage: www.bmwi.de
  - Hotline für Unternehmen: 030 18615-1515 (Mo. Fr.: 9:00 17:00 Uhr)





■ IHK Niederbayern:

- Homepage: <u>www.ihk-niederbayern.de</u>

- Hotline: 0851 507-101

- E-Mail: <a href="mailto:coronavirus@passau.ihk.de">coronavirus@passau.ihk.de</a>

HWK Niederbayern-Oberpfalz:

- Homepage: www.hwkno.de

■ LfA Förderbank Bayern:

- Homepage: www.lfa.de

Service-Hotline: Unter der Telefonnummer 089 2124-1000 sind die F\u00f6rderexperten der LfA f\u00fcr allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung \u00fcber die bestehenden F\u00f6rderangebote zu erreichen.

KfW:

Homepage: www.kfw.de

- Service-Hotline: 0800 539-9001

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw):

o Homepage: www.vbw-bayern.de

Die Wirtschaft des Landkreises Freyung-Grafenau hat in den vergangenen Jahren einen enormen Aufschwung erlebt. Nun müssen wir alle zusammenstehen und unsere Kräfte bündeln, um diese für uns alle noch nie dagewesene Situation gemeinsam zu meistern und gestärkt daraus hervorzugehen.

Ich wünsche Ihnen, Ihrem Unternehmen und Familien von Herzen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Ihr

Sebastian Gruber

Landrat